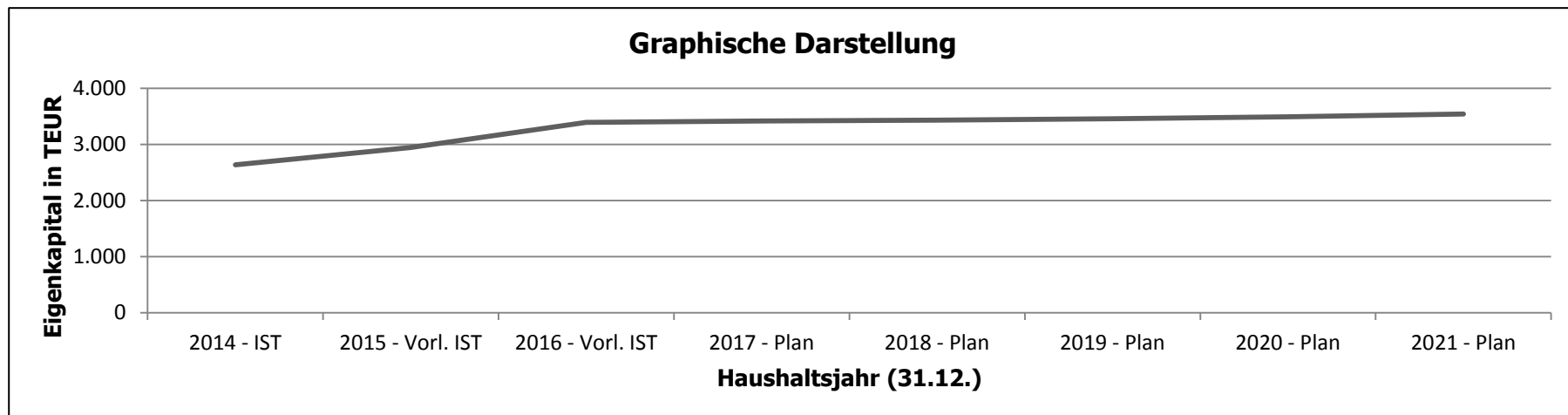


Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme

Haushalts- jahre	Allgemeine Rücklage am 31.12. in TEUR	Sonderrücklage am 31.12. in TEUR	Ergebnis- rücklage am 31.12. in TEUR	vorgetragenener Jahresfehl- betrag in TEUR	Jahresüber- schuss/Jahres- fehlbetrag in TEUR	Eigenkapital am 31.12. in TEUR	Bilanzsumme am 31.12. in TEUR	Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2014 - IST	2.000	0	474	0	165	2.639	7.974	33,10
2015 - Vorl. IST	2.111	0	528	0	307	2.946	Bilanz liegt noch nicht vor	
2016 - Vorl. IST	2.357	0	589	0	450	3.396	Bilanz liegt noch nicht vor	
2017 - Plan	2.717	0	679	0	24	3.420	-----	-----
2018 - Plan	2.736	0	684	0	13	3.433	-----	-----
2019 - Plan	2.746	0	687	0	24	3.457	-----	-----
2020 - Plan	2.766	0	691	0	36	3.493	-----	-----
2021 - Plan	2.794	0	699	0	51	3.544	-----	-----



Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2018	Voraussichtlich fällige Auszahlungen in TEUR				
	2019	2020	2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6
2014	0,00	-	-	-	-
2015	0,00	0,00	-	-	-
2016	0,00	0,00	0,00	-	-
2017	0,00	0,00	0,00	0,00	-
2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Übersicht über die gebildeten Budgets

A. Ergebnisplan		
Budget Nr.	Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne *
5501	Grund- und Regionalschule Nordost	21101, 21102, 21301, 21302, 21610, 21611
5502	Mensa Nordost	21103, 21304, 21612
5503	Schülerbeförderung	24101
5504	Sonstige schulische Aufgaben	24300
5505	Offene Ganztagsangebote	24301
5506	Schulverwaltung	24310 24311
5507	Finanzwirtschaft	61201

B. Finanzplan <i>(Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)</i>		
Budget Nr.	Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne
Die Budgets und die jeweils zugeordneten Teilpläne entsprechen den Zuordnungen im Ergebnisplan		

- * Die Personalaufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen sind aus den Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets herausgenommen (§ 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung).

Haushaltsvermerke

Gemäß §§ 21 ff. Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) gelten folgende Haushaltsvermerke:

Zweckbindung gemäß § 21 GemHVO-Doppik:

- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Spenden dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen aus Versicherungsleistungen dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen mit Sachzusammenhang innerhalb desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Essensgeldern dienen der Deckung von Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen bei den Essensgeldern desselben Produktes;
- Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen bei den Ganztagsangeboten decken die Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen bei den Ganztagsangeboten innerhalb desselben Produktes;
- Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. dem Abgang/Verlust von Vermögensgegenständen decken Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen innerhalb desselben Produktes.

Sofern bei den o.a. Zweckbindungen Mehrerträge und dazugehörige Mehreinzahlungen eingenommen werden, erhöhen diese die Haushaltsansätze der zweckgebundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen entsprechend. Diese Mehraufwendungen/-auszahlungen nach § 21 GemHVO-Doppik gelten kraft Verordnung nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen (§ 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entsprechend. Daneben gilt:

- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus Veranstaltungen (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) decken Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen für Veranstaltungen innerhalb desselben Produktes;
- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei den Schulkosten decken Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen für zu leistende Schulkosten an andere Schulträger;
- Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen aus der Veräußerung und dem Abgang von Sachanlagen, die kein Vermögen im Sinne der GemHVO-Doppik darstellen, dienen der Deckung von Mehraufwendungen und dazugehörigen Mehrauszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen, die kein Vermögen im Sinne der GemHVO-Doppik darstellen, innerhalb desselben Produktes.

Deckungsfähigkeit gemäß § 22 GemHVO-Doppik:

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen – mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen – gegenseitig deckungsfähig.

Daneben sind gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen aus den Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets herausgenommen. Die Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen werden hiermit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt und die dazugehörigen Auszahlungen zugunsten der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets im Finanzhaushalt einseitig deckungsfähig (§ 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO-Doppik:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, d.h., dass im Ergebnisplan u.a.

1. die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Unterhaltung und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar sind sowie
2. andere Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen übertragbar sind, die nicht zu einem Budget gehören, aber aus zweckgebundenen Erträgen und den dazugehörigen Einzahlungen finanziert werden, soweit die zweckgebundenen Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben – sofern sie übertragen wurden – bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist gesondert zu entscheiden, ob nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel tatsächlich übertragen werden; bei dieser Entscheidung ist dem Haushaltsausgleich grundsätzlich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen.

Über die o. a. Vorschriften hinaus gelten folgende Regelungen:

Übersteigen die Mehrerträge und dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und Mindereinzahlungen des Budgets, so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge und/oder Einzahlungen. Nichtzahlungswirksame Mehrerträge können nur für nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen verwendet werden.

Übersteigen die Mindererträge und die dazugehörigen Mindereinzahlungen eines Budgets die Mehrerträge und Mehreinzahlungen des Budgets, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen des Budgets gesperrt. Ausgenommen hiervon sind die nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.

Im Rahmen der Haushaltsausführung können unterjährig zusätzliche nicht bzw. nicht mit einem Ansatz im Haushaltsplan ausgewiesene Konten eingerichtet und bebucht werden, sofern dies zur richtigen Zuordnung von Erträgen und/oder Einzahlungen und Aufwendungen und/oder Auszahlungen erforderlich ist. Diese Produktkonten gehören dann entsprechend der Zuordnung des Produktes in das jeweilige Budget und die o. g. Haushaltsmerkmale bzw. Regelungen können entsprechend angewendet werden sofern dadurch der Zweck bzw. der Grundgedanke der Haushaltsplanansätze nicht verändert wird.